

**Sicherheitsrat**

Verteilung: Allgemein
30. Juni 2002

Deutsch
Original: Englisch

Bulgarien, Deutschland, Frankreich, Irland, Italien, Norwegen, Russische Föderation und Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland: Resolutionsentwurf*

Der Sicherheitsrat,

unter Hinweis auf alle seine früheren einschlägigen Resolutionen betreffend die Konflikte im ehemaligen Jugoslawien, namentlich die Resolutionen 1031 (1995) vom 15. Dezember 1995, 1035 (1995) vom 21. Dezember 1995, 1088 (1996) vom 12. Dezember 1996, 1144 (1997) vom 19. Dezember 1997, 1168 (1998) vom 21. Mai 1998, 1174 (1998) vom 15. Juni 1998, 1184 (1998) vom 16. Juli 1998, 1247 (1999) vom 18. Juni 1999, 1305 (2000) vom 21. Juni 2000, 1357 (2001) vom 21. Juni 2001 und 1396 (2002) vom 5. März 2002,

in Bekräftigung seines Eintretens für die politische Regelung der Konflikte im ehemaligen Jugoslawien, unter Wahrung der Souveränität und der territorialen Unversehrtheit aller dortigen Staaten innerhalb ihrer international anerkannten Grenzen,

mit Genugtuung über die Ankunft des neuen Hohen Beauftragten in Bosnien und Herzegowina am 27. Mai 2002, der engen Zusammenarbeit mit ihm mit Interesse entgegensehend und seine volle Unterstützung dafür unterstreichend, dass der Hohe Beauftragte seine Rolle weiterhin wahrnimmt,

unter Hervorhebung seiner Entschlossenheit, die Durchführung des Allgemeinen Rahmenübereinkommens für den Frieden in Bosnien und Herzegowina und der dazugehörigen Anhänge (zusammen als "das Friedensübereinkommen" bezeichnet, S/1995/999, Anlage) sowie der einschlägigen Beschlüsse des Rates für die Umsetzung des Friedens zu unterstützen,

mit dem nachdrücklichen Ausdruck seines Dankes an den Hohen Beauftragten, den Kommandeur und das Personal der multinationalen Stabilisierungstruppe (SFOR), den Sonderbeauftragten des Generalsekretärs und das Personal der Mission der Vereinten Nationen in Bosnien und Herzegowina (UNMIBH), namentlich den

* Der Resolutionsentwurf (S/2002/712) erhielt bei der Abstimmung auf der 4563. Sitzung des Sicherheitsrats am 30. Juni 2002 13 Ja-Stimmen (China, Frankreich, Guinea, Kamerun, Kolumbien, Irland, Mauritius, Mexiko, Norwegen, Russische Föderation, Singapur, Syrische Arabische Republik und Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland) und eine Nein-Stimme (Vereinigte Staaten von Amerika) bei 1 Enthaltung (Bulgarien). Auf Grund der Gegenstimme eines ständigen Mitglieds des Sicherheitsrats wurde der Resolutionsentwurf nicht verabschiedet.

Leiter und das Personal der Internationalen Polizeieinsatztruppe (IPTF), an die Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa (OSZE) sowie an das Personal der anderen internationalen Organisationen und Stellen in Bosnien und Herzegowina für ihren Beitrag zur Durchführung des Friedensübereinkommens,

mit Genugtuung über den Beschluss des Europarats, Bosnien und Herzegowina einzuladen, Mitglied des Europarats zu werden, und *davon ausgehend*, dass Bosnien und Herzegowina sich dafür einsetzen wird, Fortschritte in Richtung auf die volle Einhaltung der Normen einer modernen Demokratie als multiethnische, multikulturelle und geeinte Gesellschaft zu erzielen,

mit Genugtuung über die jüngsten Fortschritte bei der Umsetzung des Beschlusses des Verfassungsgerichtshofs und mit der Aufforderung an alle, die rasche Anwendung der Verfassungsänderungen in beiden Gebietseinheiten Bosnien und Herzego-

I

1. *bekräftigt* erneut seine Unterstützung für das Friedensübereinkommen sowie für das Abkommen von Dayton über die Schaffung der Föderation Bosnien und Herzegowina vom 10. November 1995 (S/1995/1021, Anlage), *fordert* die Parteien *auf*, ihre Verpflichtungen aus diesen Übereinkünften genauestens zu erfüllen, und *bringt* seine Absicht *zum Ausdruck*, die Durchführung des Friedensübereinkommens und die Situation in Bosnien und Herzegowina weiter zu verfolgen;

2. *wiederholt*, dass die Hauptverantwortung für die weitere erfolgreiche Durchführung des Friedensübereinkommens bei den Behörden in Bosnien und Herzegowina selbst liegt und dass die künftige Bereitschaft der internationalen Gemeinschaft und wichtiger Geber, die politische, militärische und wirtschaftliche Last der Durchführungs- und Wiederaufbaubemühungen zu tragen, davon abhängen wird, inwieweit alle Behörden in Bosnien und Herzegowina das Friedensübereinkommen befolgen und an der Durchführung des Übereinkommens sowie am Wiederaufbau der Zivilgesellschaft, insbesondere unter voller Zusammenarbeit mit dem Internationalen Strafgerichtshof für das ehemalige Jugoslawien, an der Stärkung gemeinsamer Institutionen, die den Aufbau eines voll funktionsfähigen eigenständigen Staates fördern, der zur Integration in die europäischen Strukturen fähig ist, sowie an der Erleichterung der Rückkehr der Flüchtlinge und Vertriebenen aktiv mitwirken;

3. *erinnert* die Parteien erneut daran, dass sie sich nach dem Friedensübereinkommen verpflichtet haben, mit allen Stellen, die an der Durchführung dieser Friedensregelung beteiligt sind, wie in dem Friedensübereinkommen beschrieben, oder die anderweitig vom Sicherheitsrat ermächtigt worden sind, insbesondere dem Internationalen Strafgerichtshof für das ehemalige Jugoslawien bei der Wahrnehmung seiner Verantwortung für eine unparteiliche Rechtsprechung, voll zusammenzuarbeiten, und *unterstreicht*, dass die volle Zusammenarbeit der Staaten und Gebietseinheiten mit dem Gerichtshof unter anderem auch beinhaltet, dass sie alle Personen, gegen die der Gerichtshof Anklage erhoben hat, dem Gerichtshof überstellen und diesem Informationen verfügbar machen, um ihm bei seinen Ermittlungen behilflich zu sein;

4. *unterstreicht* seine volle Unterstützung dafür, dass der Hohe Beauftragte seine Rolle bei der Überwachung der Durchführung des Friedensübereinkommens und der Anleitung und Koordinierung der Tätigkeiten der zivilen Organisationen und Stellen, die den Parteien bei der Durchführung des Friedensübereinkommens behilflich sind, weiter wahrnimmt, und *erklärt erneut*, dass der Hohe Beauftragte die letzte Instanz an Ort und Stelle für die Auslegung von Anhang 10 über die zivilen Aspekte der Durchsetzung des Friedensübereinkommens ist und dass er im Falle von Streitigkeiten über die vom Rat für die Umsetzung des Friedens am 9. und 10. Dezember 1997 in Bonn näher bestimmten Fragen seine Auslegung treffen, Empfehlungen abgeben und bindende Entscheidungen treffen kann, wenn er dies für notwendig erachtet;

5. *bekundet* seine Unterstützung für die Erklärungen der Ministertagungen der Konferenz zur Umsetzung des Friedens;

6. *ist sich dessen bewusst*, dass die Parteien die in Ziffer 10 genannte multi-

15. *verlangt*, dass die Parteien die Sicherheit und Bewegungsfreiheit der SFOR und des sonstigen internationalen Personals achten;

des Friedensübereinkommens und die Verwirklichung der vorrangigen Ziele des Plans zur zivilen Konsolidierung sowie die Sicherheit des Personals der IPTF zu gewährleisten;

25. *fordert* die Mitgliedstaaten *nachdrücklich auf*, im Falle nachweislicher Fortschritte der Parteien bei der Neugliederung ihrer Polizeibehörden verstärkte Anstrengungen zu unternehmen, um mit Hilfe von freiwilligen finanziellen Beiträgen und in Abstimmung mit der IPTF Ausbildung, Ausrüstung und sonstige Unterstützung für die örtlichen Polizeikräfte in Bosnien und Herzegowina bereitzustellen;

26. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, dem Rat im Einklang mit Anhang 10 des Friedensübereinkommens und den Schlussfolgerungen der am 4. und 5. Dezember 1996 in London abgehaltenen Konferenz zur Umsetzung des Friedens (S/1996/1012) und späterer Konferenzen zur Umsetzung des Friedens auch künftig Berichte des Hohen Beauftragten über die Durchführung des Friedensübereinkommens und insbesondere über die Erfüllung der den Parteien nach diesem Übereinkommen obliegenden Verpflichtungen vorzulegen;

27. *beschließt*, mit der Angelegenheit befasst zu bleiben.
